

Kurztitel

Doppelbesteuerung - Steuern von Einkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 232/1957 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 6/1998

§/Artikel/Anlage

Art. 19

Inkrafttretensdatum

01.01.1957

Außerkrafttretensdatum

31.01.1998

Text**Artikel XIX**

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten können Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Durchführung dieses Abkommens in ihrem Staat erforderlich sind.

(2) Zum Zwecke der Durchführung dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten unmittelbar miteinander in Verbindung treten.